Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll

Sitzung der Gemeindevertretung Bandelin vom 07.05.2020

Öffentlicher Teil

9. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Bandelin"
Vorlage: B/GV B/2020/013

B/GV B/2020/013

Beschluss:

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Bandelin" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Bandelin". Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

2. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage beidseitig der Autobahntrasse der BAB 20. Als Art der baulichen Nutzung soll ein der Nutzung der Sonnenenergie dienendes sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage" festgesetzt werden.

3. Es ist durch den Vorhabenträger für die Erarbeitung der Planungsunterlagen ein für Bauleitplanung ausgewiesenes Planungsbüro zu beauftragen, das die fachliche Begleitung der Gemeinde Bandelin gewährleistet.

4. Zur Sicherung der Finanzierung ist nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

5. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Bandelin"
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich der Ortslage Schmoldow und erstreckt sich parallel zur Autobahntrasse der Bundesautobahn BAB20 und wird in drei räumliche Geltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von 17,87 ha geteilt.
Im Umgriff des Bebauungsplanes befinden sich folgende Flurstücke und Flurstücksteile der Gemeinde Bandelin, Germarkung Schmoldow, Flur 1:

nördlicher Bereich	2/1 (tlw.), 3 (tlw.), 20/8 (tlw.), 23/13 (tlw.), 23/20 (tlw.),
mittlerer Bereich	55/3 (tlw.), 61/3 (tlw.), 77/3 (tlw.), 81/1 (tlw.), 82/1 (tlw.),
südlicher Bereich	83/1 (tlw.), 84/1

Die räumlichen Geltungsbereiche werden wie folgt umgrenzt:

	nördlicher Bereich	mittlerer Bereich	südlicher Bereich
Im Norden	durch die Gemarkungsgrenze zur Nachbargemeinde Dargelin (Amt Landhagen)	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 36, 56/4 und 56/6	durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 82/1
Im Osten	durch die Flurstücksgrenzen der	durch die Flurstücksgrenzen	durch die Autobahntrasse der BAB 20 (Flurstücke 83/2

	Flurstücke 2/2, 20/3, 23/19 23/20	der Flurstücke 55/4, 76/1 und durch die Autobahntrasse der BAB 20 (Flurstücke 77/6 und 81/2)	und 84/2)
Im Süden	durch die Flurstückgrenze des Flurstückes 21/8	durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 82/1	durch die Flurstücksgrenze der Flurstücke 84/7 und 130
Im Westen	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 2/1, 3, 20/8, 23/13	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 55/3, 61/3, 77/3, 81/1 und durch die Flurstücke 77/5, 80/1 und 78/1	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 83/1 und 84/1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans:

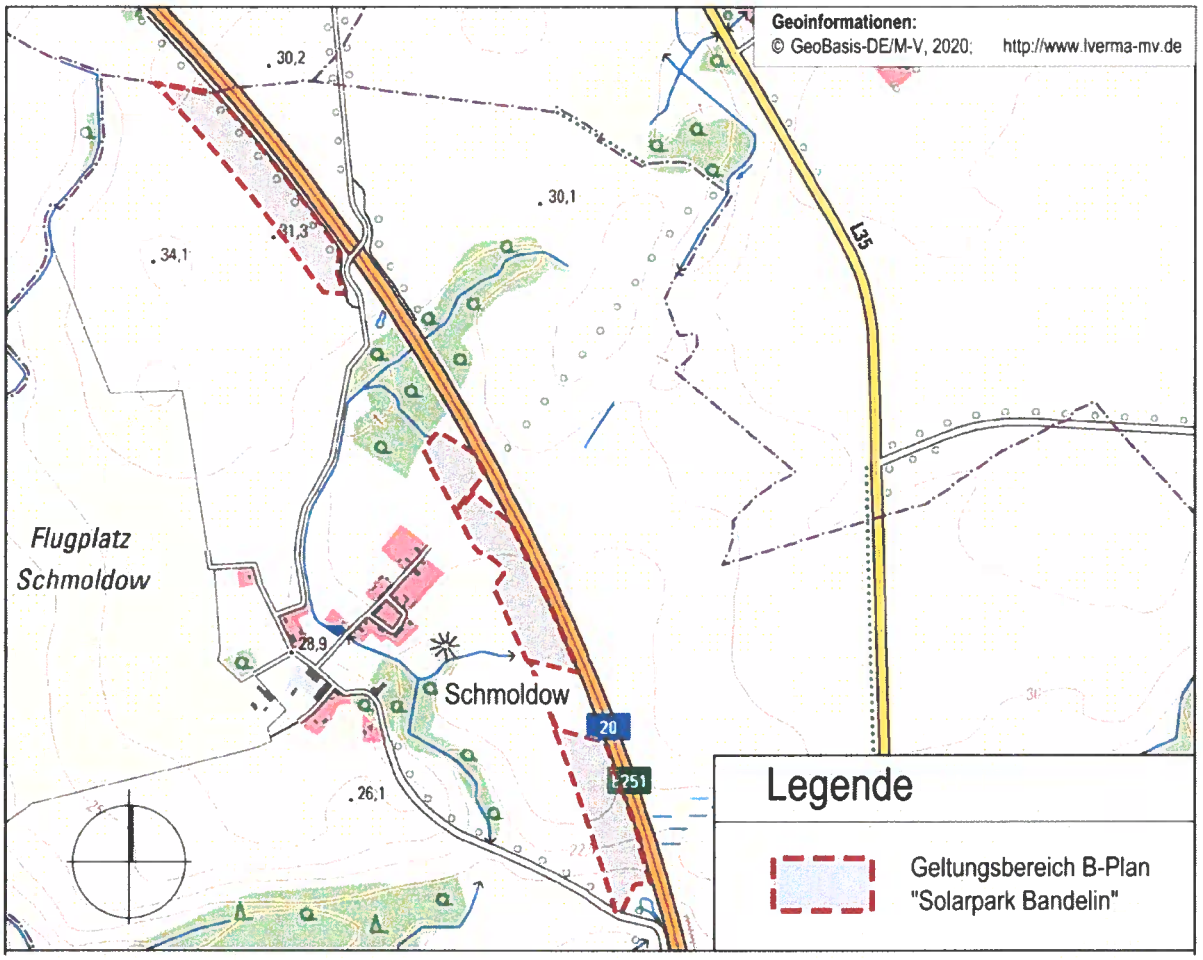

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Unterschrift

Siegel

Züssow, 07.07.2020

Ort, Datum